

Kooperationsvertrag¹

zwischen dem

Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung

nachfolgend AWI genannt

- vertreten durch das Direktorium -

und der

Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg

nachfolgend UOL genannt

- vertreten durch den Präsidenten -

über die Zusammenarbeit im gemeinsamen

**Helmholtz-Institut für Funktionelle Marine Biodiversität an der
Universität Oldenburg**

nachfolgend HIFMB genannt

¹ Zustimmungen nach § 36 a NHG: Senat am 1.11.2017, Hochschulrat am 21.01.2108, Präsidium am 23.01.2018 und MWK am 23.02.2018.

Präambel

Helmholtz-Institute geben strategischen Partnerschaften zwischen Helmholtz-Zentren und Universitäten eine besondere Intensität. Durch die Gründung einer Außenstelle eines Helmholtz-Zentrums auf dem Campus der Universität entsteht die Grundlage für eine dauerhafte enge Zusammenarbeit auf spezifischen Forschungsfeldern, die für beide Institutionen besonderes Gewicht haben. Über die Vernetzung der gemeinsamen Forschung mit weiteren einschlägigen Partnerinstitutionen vor Ort und überregional entwickeln sich die Helmholtz-Institute zu Schwerpunktzentren auf ihrem wissenschaftlichen Gebiet.

Das Bremerhavener Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI) und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben so in Abstimmung mit dem Land Niedersachsen das **Helmholtz-Institut für Funktionelle Marine Biodiversität (HIFMB)** bei der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) beantragt, dessen Einrichtung am 11. Oktober 2016 vom Senat der Helmholtz-Gemeinschaft auf Basis des exzellenten Ergebnisses der Evaluierung beschlossen wurde.

In dem hier vorliegenden Vertrag regeln AWI und UOL die Details ihrer Zusammenarbeit:

§ 1 Institut

- (1) Das HIFMB wird im Rahmen ihrer Kooperation dauerhaft als gemeinsames nicht rechtlich selbstständiges Institut vom AWI und der UOL gebildet. Es gibt langfristig angelegt drei Gruppen in der HIFMB-Kooperation:
 - (a) die zentrale HIFMB-Gruppe, der alle neu eingestellten, institutionell durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und durch das Land Niedersachsen finanzierten AWI-Beschäftigten angehören (nachfolgend HIFMB-Kern); obgleich das AWI ihr Arbeitgeber ist, sind sie auch sog. Angehörige der UOL gemäß § 16 Abs. 4 S. 2 NHG i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 3 Grundordnung UOL, sofern sie nicht sog. Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1a NHG sind,
 - (b) eine AWI/HIFMB-Gruppe (nachfolgend HIFMB-AWI) bestehend aus weiteren AWI-Beschäftigten; sie sind auch sog. Angehörige der UOL gemäß § 16 Abs. 4 S. 2 NHG i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 3 Grundordnung UOL. Die Beschäftigten werden vom Direktorium des AWI benannt. Das AWI bleibt weiterhin Arbeitgeber.
 - (c) eine UOL/HIFMB-Gruppe (nachfolgend HIFMB-UOL) mit Beschäftigten der UOL, insb. aus dem Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) und dem Institut für Biologie (IBU) der UOL. Die Beschäftigten werden vom Präsidium der UOL benannt.
- (2) Das Institut trägt die **Bezeichnung** „Helmholtz-Institut für Funktionelle Marine Biodiversität an der Universität Oldenburg“ (engl.: „Helmholtz Institute for Functional Marine Biodiversity at University of Oldenburg“). Die Kurzbezeichnung lautet „HIFMB“.

§ 2 Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Die Forschungsschwerpunkte der Kooperation liegen entsprechend dem wissenschaftlichen Konzept des HIFMB in dem Verständnis der Dynamik und den Mechanismen aktueller und zukünftiger Biodiversität, in der Quantifizierung funktioneller Konsequenzen mariner Biodiversitätsveränderungen und in der Entwicklung von sozio-ökologischen marinen Managementkonzepten. Dazu wird das HIFMB entsprechend dem im Antrag dargelegten wissenschaftlichen Konzept der Partner vom 13.05.2016 die Bedeutung von Klimawandel und anthropogenen Einflüssen auf die marine Biodiversität erforschen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UOL und des AWI werden gemeinsam die Konsequenzen dieser Auswirkungen für Funktion und Leistung mariner Ökosysteme analysieren und entsprechende Schutz- und Managementstrategien entwickeln. Die zentralen wissenschaftlichen und organisatorischen Inhalte des Antrags (beigefügt als Anlage 1) werden Bestandteil des Vertrags.

- (2) Die Forschung des HIFMB gliedert sich in drei interdisziplinäre Themenbereiche:

Forschungsfeld 1 – Ursachen und Treiber der marinen Biodiversität

Ziel: *Quantifizierung und Vorhersage globaler Veränderungen der marinen Biodiversität*

Forschungsfeld 2 – Biodiversität und Funktionsweise von Ökosystemen

Ziel: *Verständnis der funktionellen Konsequenzen der Veränderungen*

Forschungsfeld 3 – Meeresschutz und Ökosystemdienstleistungen

Ziel: *Schutz der biologischen Vielfalt und der Funktionen des Meeres sowie sozio-ökologische Managementkonzepte*

- (3) Die Kooperationspartner werden sich bei der Weiterentwicklung der Themen im Rahmen ihrer jeweiligen Einrichtungsstrategien auf eine gemeinsame Strategie für das HIFMB und den Beitrag des HIFMB zum Forschungsprogramm der Helmholtz-Gemeinschaft verständigen.
- (4) Die langfristige Tragfähigkeit der Strategie und des daraus abgeleiteten Forschungsprogramms des HIFMB werden regelmäßig vom Kooperationsrat – beraten durch den Wissenschaftlichen Beirat – überprüft.
- (5) Eine Neuausrichtung der Zusammenarbeit im HIFMB gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 kann nur im gegenseitigen Einvernehmen von AWI und UOL im Rahmen einer Änderung dieses Kooperationsvertrags erfolgen.

§ 3

Instrumente der Zusammenarbeit

- (1) Zur Durchführung ihrer HIFMB-bezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewähren die Kooperationspartner den Beschäftigten des jeweils anderen Kooperationspartners im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen sowie den Serviceleistungen zu den allgemeinen Zugangs- und Nutzungsbedingungen. Über den Zugang, Abrechnungs- und Versicherungsfragen etc. schließen die Kooperationspartner gesonderte bilaterale Kooperationsverträge.
- (2) Die Professuren des HIFMB-Kerns werden von AWI und UOL nach den Grundsätzen des Jülicher Modells gemeinsam berufen. Die Details zu den Berufungen werden in einer gesonderten Vereinbarung zur Besetzung gemeinsamer Professuren zwischen der UOL und dem AWI sowie der jeweiligen Berufsvereinbarung und dem Anstellungsvertrag mit der zu berufenden Person geregelt.
- (3) Die Kooperationspartner werden im Rahmen der HIFMB-Kooperation einen gegenseitigen Austausch von Mitarbeitern und Stipendiaten im Rahmen der Lehre, Forschung und Weiterbildung fördern. Für die Durchführung und Betreuung von Promotions- und Habilitationsvorhaben an der UOL gelten die einschlägigen Promotions- und Habilitationsordnungen.
- (4) Das AWI wird seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern die Aufnahme einer Lehrtätigkeit an der UOL im Rahmen entsprechender Nebentätigkeitsgenehmigungen ermöglichen, sofern dies sinnvoll ist und ihre sonstigen Tätigkeiten am AWI nicht beeinträchtigt.

§ 4

Leitung und Gremien

- (1) Die besonders enge Kooperation von AWI und UOL im HIFMB wird durch eine entsprechende Verzahnung in der Leitung und den Gremien sichergestellt.
- (2) Es werden folgende Leitungsfunktionen und Gremien im Institut vorgesehen:
- Direktorin bzw. Direktor des HIFMB-Kerns
 - Sprecherin bzw. Sprecher des HIFMB-AWI
 - Sprecherin bzw. Sprecher des HIFMB-UOL

- Direktorium (Executive Board)
 - Lenkungsausschuss (Steering Committee)
 - Kooperationsrat (Cooperation Board)
 - Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)
- (3) Die Leitung des HIFMB-Kerns erfolgt durch eine Direktorin bzw. einen Direktor, die/der einvernehmlich von AWI und UOL benannt wird und Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der UOL sein muss. Details zur Leitung und Organisation des HIFMB-Kerns werden vom AWI gesondert geregelt.
- (4) Das Direktorium des AWI bestellt die Sprecherin bzw. den Sprecher des HIFMB-AWI als stellvertretende/n Direktor/in in das Direktorium des HIFMB.
- (5) Das Präsidium der UOL bestellt aus den Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 1c) die Sprecherin bzw. den Sprecher des HIFMB-UOL als stellvertretende/n Direktor/in in das Direktorium des HIFMB.

§ 5

Direktorium (Executive Board)

- (1) Das HIFMB wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium setzt sich aus der Direktorin bzw. dem Direktor des HIFMB-Kerns, dem Sprecher bzw. der Sprecherin des HIFMB-AWI und der Sprecherin bzw. dem Sprecher des HIFMB-UOL zusammen. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Direktoriums ist die Direktorin bzw. der Direktor des HIFMB-Kerns.
- (2) Das Direktorium ist für die wissenschaftliche Strategieentwicklung, ihre Umsetzung und des sich hieraus ergebenden Forschungsprogrammauftrages verantwortlich. Es hat die Beschlüsse des Kooperationsrats und die Empfehlungen des Lenkungsausschusses sowie des wissenschaftlichen Beirats zu berücksichtigen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kooperationsrats bedarf.
- (3) Die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden des Direktoriums umfassen insbesondere
- die Funktion des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Lenkungsausschusses (§ 6)
 - die Repräsentation des HIFMB bezüglich aller gemeinsamen wissenschaftlichen Angelegenheiten und
 - die Abstimmung der Aktivitäten der Gruppen nach § 1 Abs. 1 untereinander in der HIFMB-Kooperation sowie mit etwaigen weiteren Partnern.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Direktoriums läuft bis zum 31.12.2020; danach beträgt sie jeweils 5 Jahre.

§ 6

Lenkungsausschuss (Steering Committee)

- (1) Der Lenkungsausschuss berät die Umsetzung des Forschungsprogramms des HIFMB und gewährleistet die inhaltliche Anbindung der Forschung des HIFMB an die Forschung im AWI und in der UOL. Der Lenkungsausschuss besteht aus
- dem Direktorium des HIFMB
 - der/dem wissenschaftlichen Koordinator/in des HIFMB
 - je einem Vertreter der Vertragspartner
 - je zwei weiteren wissenschaftlichen Vertretern aus dem HIFMB-AWI, dem HIFMB-UOL und dem HIFMB-Kerns

- maximal 3 beratenden Vertretern kooperierender Institute, die vom Direktorium des HIFMB vorgeschlagen und vom Kooperationsrat ernannt werden; dabei sollen insbesondere die in der norddeutschen Meeres- und Küstenforschung tätigen Forschungseinrichtungen berücksichtigt werden.
- (2) Der Lenkungsausschuss entwickelt gemeinsame Forschungsstrategien zwischen HIFMB und den Vertrags- und Kooperationspartnern. Der Lenkungsausschuss gibt Empfehlungen an das Direktorium sowie an den Kooperationsrat. Das Direktorium berichtet dem Lenkungsausschuss über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die gemeinsame Kooperation.
 - (3) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens zwei Mal im Kalenderjahr zusammen. Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Kooperationsrat (Cooperation Board)

- (1) Der Kooperationsrat des HIFMB übernimmt eine Aufsichtsfunktion innerhalb der Kooperation zwischen AWI und UOL und weiteren kooperierenden Institutionen und bildet die zentrale Abstimmungsebene. Der Kooperationsrat besteht aus dem Direktorium des AWI und dem Präsidium der UOL. Jeder Partner hat eine Stimme. Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter pro Partner anwesend ist. Der Kooperationsrat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (2) Das Direktorium des HIFMB berichtet dem Kooperationsrat jährlich über die Entwicklung und die wissenschaftlichen Leistungen des HIFMB. Es legt den Budgetplan und das Forschungsprogramm des HIFMB-Kerns für das Folgejahr zur Beschlussfassung durch den Kooperationsrat vor. Ferner legt es dem Kooperationsrat die korrespondierenden Dokumente des HIFMB-AWI und des HIFMB-UOL zur Kenntnisnahme vor.
- (3) Als Gäste können neben dem HIFMB-Direktorium auch je eine Vertretung des BMBF, des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen (MWK) und des Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) teilnehmen.
- (4) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsgremien der beteiligten Kooperationspartner bleiben von der Einrichtung des Kooperationsrates des HIFMB und dessen Aufgabenwahrnehmung unberührt.

§ 8

Erweiterung der Kooperation

- (1) Diese Kooperation zwischen AWI und UOL kann nach einvernehmlichem Beschluss im Kooperationsrat um weitere institutionelle Partner erweitert werden.
- (2) Im Falle der Erweiterung der Kooperation werden in einem gesonderten Vertrag die hierfür erforderlichen Regelungen und Beteiligungen an den Gremien vereinbart.

§ 9

Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Das HIFMB hat einen mit mindestens 6, maximal 8 externen Mitgliedern besetzten Wissenschaftlichen Beirat. Der Wissenschaftliche Beirat berät das HIFMB und die Leitungen der UOL und des AWI zur wissenschaftlichen Ausrichtung und zu strategischen Fragestellungen des HIFMB, um die kontinuierliche wissenschaftliche Weiterentwicklung und das Erreichen der Forschungsziele des HIFMB zu gewährleisten. Der Wissenschaftliche Beirat kann Maßnahmen zur Verbesserung von Forschung und Wissenschaft am HIFMB empfehlen.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden einvernehmlich vom Lenkungsausschuss vorgeschlagen und vom Kooperationsrat bestätigt. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Beirats ein und leitet sie. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tritt spätestens alle zwei Jahre zusammen und berichtet dem Kooperationsrat zur wissenschaftlichen Strategie und institutionellen Aufstellung des HIFMB. Dem Wissenschaftlichen Beirat werden vom Direktorium relevante Dokumente und Berichte für die Evaluation zur Verfügung gestellt.

§ 10

Administration des HIFMB-Kerns

Die Direktorin bzw. der Direktor des HIFMB-Kerns trägt die Verantwortung für die Angelegenheiten des HIFMB-Kerns (insb. die auf sie bzw. ihn delegierte Budget- und Personalverantwortung).

§ 11

Finanzierung, Budget- und Drittmittelverwaltung

- (1) Die Finanzierung des HIFMB erfolgt aus den Beiträgen der Kooperationspartner und von diesen eingeworbenen Drittmitteln.
- (2) Jeder Kooperationspartner bewirtschaftet sein der Kooperation zuzuordnendes Budget in eigener Verantwortung. Die Regelungen des Haushaltsrechts der beteiligten Kooperationspartner sowie einschlägige interne und externe Regelungen und Vorschriften bleiben unberührt und gehen im Falle einer Kollision mit den Regelungen dieses Kooperationsvertrags vor.
- (3) Dem HIFMB zuzuordnende Drittmittel werden von dem jeweils einwerbenden Kooperationspartner nach den Bestimmungen des Geldgebers und den für den Kooperationspartner geltenden Regelungen bewirtschaftet.

§ 12

Arbeitsergebnisse, Rechteinhaberschaft und Verwertungsrechte

- (1) Inhaber urheberrechtlich geschützter oder zu schützender Ergebnisse wird grundsätzlich der Kooperationspartner, dem diese Ergebnisse zuzuschreiben sind. „Ergebnisse“ sind alle bei der Durchführung von Forschungsarbeiten im Rahmen der HIFMB-Kooperation in einer der in § 1 Abs. 1 genannten Gruppen unter diesem Vertrag entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen. Gleiches gilt für weitere Schutzrechte. Der Inhaber ist Träger der mit den Ergebnissen, Erfindungen und weiteren Schutzrechten verbundenen Rechte und Pflichten. An sämtlichen Rechten, die im Rahmen des HIFMB entstehen, räumen sich die Kooperationspartner für die Dauer der HIFMB-Kooperation ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für nicht-kommerzielle Zwecke ein. Hierbei wird von gleichwertigen und gleichrangigen Anteilen der Kooperationspartner in allen 3 Gruppen nach § 1 Abs. 1 und damit jeweils hälftige Mitinhaberschaft ausgegangen.
- (2) Stehen Rechte an Ergebnissen, Erfindungen oder weiteren Schutzrechten den Kooperationspartnern gemeinsam zu, werden diese eine gesonderte Vereinbarung zur Festlegung der Anteile, Anmeldung, Verwertung der Rechte etc. treffen.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, ihnen bekannt gegebene Erfindungen ihrer Beschäftigten gegenseitig unverzüglich anzuzeigen.
- (4) In Projektvereinbarungen kann von den vorstehenden Regelungen durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

§ 13**Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Forschungsergebnisse von Wissenschaftlern, die in einer der in § 1 Abs. 1 genannten Gruppen tätig sind, und die im Zusammenhang mit dem HIFMB entstehen, werden unter Angabe des HIFMB sowie der UOL bzw. des AWI veröffentlicht. Neu eingestellte HIFMB-Wissenschaftler, die über eine Lehrtätigkeit auch mit der Universität Oldenburg verbunden sind, publizieren unter Angabe aller drei Zugehörigkeiten.
- (2) Das HIFMB stimmt seine Öffentlichkeitsarbeit mit der UOL und dem AWI ab.
- (3) Beabsichtigte wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Bereich der Vertraulichkeit berühren, werden gegenseitig abgestimmt. Die ggf. erforderliche Zustimmung zur Veröffentlichung darf nicht unbillig verweigert werden. Bestehende Veröffentlichungspflichten werden beachtet. Veröffentlichungen dürfen die Erteilung von Schutzrechten nicht gefährden. Auf den Beitrag des anderen Kooperationspartners ist angemessen hinzuweisen.
- (4) Die Kooperationspartner und das HIFMB-Direktorium stellen sicher, dass die aus der Kooperation entstehenden Arbeitsergebnisse unter Beachtung der DFG-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis veröffentlicht werden.

§ 14**Haftung**

- (1) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von UOL und AWI, die die Einrichtungen des jeweils anderen Kooperationspartners nutzen, unterliegen den Bestimmungen und Ordnungen der besuchten Einrichtungen, den gesetzlichen Vorschriften über Arbeits- und Strahlenschutz, den jeweils darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen und den Anordnungen der Institution, in der sie sich aufhalten. Entsprechenden Weisungen haben sie Folge zu leisten.
- (2) Jeder Kooperationspartner trägt die Schäden an seinen Sachen und Räumlichkeiten, die anlässlich der Durchführung dieses Kooperationsvertrags entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch einen Mitarbeiter des anderen Kooperationspartners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Von Schadensersatzansprüchen Dritter stellen sich die Kooperationspartner gegenseitig frei.

§ 15**Verschwiegenheit**

Die Kooperationspartner und ihre Beschäftigten werden alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des anderen Kooperationspartners, die ihnen im Rahmen der HIFMB-Zusammenarbeit bekannt werden und als vertraulich erkennbar oder bezeichnet sind, entsprechend behandeln. Beabsichtigte wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Bereich der Vertraulichkeit berühren, werden gegenseitig abgestimmt.

§ 16**Stellung der Kooperation**

- (1) Der Kooperationsvertrag ist nicht dazu bestimmt, eine Gesellschaft oder eine juristische Person unter den Kooperationspartnern zu bilden. Jeder Vertragspartner handelt als unabhängiger Vertragspartner und weder als Vertreter für einen der anderen Kooperationspartner noch für das HIFMB als Ganzes.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag führt nicht dazu, dass die Kooperationspartner im Rahmen dieses Kooperationsvertrags gemeinsames Vermögen, - insbesondere nicht ideell oder in Bruchteilen gebildet oder Gewinne - aufbauen. Dieser Kooperationsvertrag soll in keiner Regelung dahingehend Feststellungen treffen, dass die Gewinne oder Verluste eines Kooperationspartners, die dieser im Rahmen der Vertragsdurchführung erzielt, zwischen den Kooperationspartnern geteilt werden.

- (3) Die Kooperationspartner haften nicht als Gesamtschuldner für eine gegen sie gerichtete Forderung und verpflichten sich, alles zu unterlassen, das eine Gesamtschuldnerschaft der Kooperationspartner gegenüber Dritten begründen würde.

§ 17

Abschluss weiterer bilateraler Verträge

Zur weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit beabsichtigen die Kooperationspartner den Abschluss weiterer bilateraler Verträge unter anderem zu folgenden, vorgenannten Punkten:

- § 3 (1) – Zugang zu den jeweiligen Forschungseinrichtungen
- § 3 (2) – Gemeinsame Berufungsverfahren
- § 8 (2) – Erweiterung der Kooperation bei Bedarf
- § 18 (1) – Vertragsergänzungen bei Bedarf

§ 18

Ergänzung des Kooperationsvertrags

- (1) Dieser Kooperationsvertrag kann bei Bedarf durch weitere gesonderte bilaterale Kooperationsvereinbarungen ergänzt werden.
- (2) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 19

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Salvatorische Klausel

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Kooperationsvertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen und erst dann beendet werden, wenn die Belange des HIFMB sowie die Verpflichtungen geregelt wurden, die die Kooperationspartner allein oder gemeinsam im Zusammenhang mit dem HIFMB eingegangen sind. Dies gilt auch, sofern ein Kooperationspartner allein die Beendigung der Kooperation wünscht, insbesondere bezüglich des Fortbestandes des HIFMB. Der Kooperationspartner wird daher erst aus Verpflichtungen dieses Kooperationsvertrags entlassen, wenn der andere Kooperationspartner sämtliche Verpflichtungen alleine übernehmen möchte oder der Fortbestand des HIFMB auf andere Art und Weise geregelt werden konnte.
- (4) Im Übrigen bleiben bis zur Entlassung eines Kooperationspartners aus den vertraglichen Verpflichtungen oder der Beendigung des Kooperationsvertrags auf Wunsch beider Kooperationspartner die Kooperationspartner an aus diesem Kooperationsvertrag bereits begründeten Verpflichtungen bis zum Wirksamwerden der Beendigung gebunden.
- (5) Der Kooperationsvertrag kann aus wichtigem Grund, d.h. bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Kooperation, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zur Durchführung der Kooperation erforderlichen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht.

Bremerhaven, den 01.03.2018

Oldenburg, den 05.03.2018

gez. Boetius

gez. Wurr

gez. Piper

Prof. Dr. Antje Boetius
Direktorin
Alfred-Wegener-Institut

Dr. Karsten Wurr
Verwaltungsdirektor
Helmholtz-Zentrum für
Polar- und Meeresforschung

Prof. Dr. Hans Michael Piper
Präsident
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Anlagen

Anlage 1 – Antrag und wissenschaftliches Konzept vom 13. Mai 2016 (nicht in den AM veröffentlicht)